



## VSV Newsletter 17-2018

---

### Was tun, wenn das Geschenk nicht gefällt?



Ein altes Rechtsprichwort sagt: "Augen auf, Kauf ist Kauf"; will sagen: Von einem gültig geschlossenen Kaufvertrag kann man nicht einfach wieder zurücktreten. Man kann also nicht davon ausgehen, dass man eine Kaufsache einfach wieder zurückgeben bzw. umtauschen kann.

Der Umtausch ist entweder ein Recht, das der Händler in seinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einräumt, das man im Einzelnen aushandeln kann oder das der Unternehmer "in Kulanz" einfach de facto einräumt. Hat man keine Zusicherung des Unternehmers, kann man sich aber nicht darauf verlassen.

"Wenn Sie beim Weihnachtseinkauf auf Nummer sicher gehen wollen, dann lassen Sie sich die Zusage eines Umtauschrechtes auf der Quittung schriftlich bestätigen," rät Peter Kolba, Obmann des Verbraucherschutzvereines.

Ein kostenloser Rücktritt von einem Vertrag kommt nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbeständen (Haustürgeschäfte, Fernabsatz, ...) in Frage. Dagegen ist eine Stornierung eines Vertrages nur mit Zustimmung des Vertragspartners und oft - wenn überhaupt - nur gegen Zahlung einer Stornogebühr möglich.

Liegt ein Mangel der Sache vor, dann hat man dagegen in jedem Fall Gewährleistung, die bis zur Wandlung gehen kann. Wenn beispielsweise der Videorecorder nicht aufzeichnet, fehlt eine im Verkehr vorausgesetzte Eigenschaft und der Händler ist zur Gewährleistung verpflichtet. Je nach

Mangel muss er in erster Linie Verbesserung bewirken oder Austauschen, gelingt das nicht, einen Preisnachlass gewähren oder gar den Kaufpreis gegen Rückgabe der Sache (=Wandlung) zurückerstatten.

Dagegen ist die vertragliche Garantie im Gesetz überhaupt nicht geregelt. Sie ist die Zusicherung des Herstellers oder Händlers, im Fall eines Mangels für diesen einzustehen. Was das genau bedeutet, muss man aus den jeweiligen Garantiebedingungen entnehmen.

---

## VW Musterfeststellungsklage

Inzwischen haben sich beim Bundesamt für Justiz im Klageregister über 200.000 TeilnehmerInnen registrieren lassen. Davon rund 1000 mit Unterstützung des VSV. Für Jänner 2019 ist zu erwarten, dass das Oberlandesgericht Braunschweig einen ersten Termin für eine mündliche Verhandlung festsetzen wird.

Der VSV wird seinen Mitgliedern laufend über den Fortgang des Verfahrens berichten, im Fall eines Vergleichsvorschlages beraten und im Fall eines positiven Feststellungsurteils für allenfalls nötige Leistungsklagen versuchen, Angebote von Prozessfinanzierern zu vermitteln.



---

## Verbraucherschutzverein

Der Verbraucherschutzverein hat im Sommer **2018** seinen Betrieb aufgenommen und ist - durch die Hilfsaktion zur Anmeldung bei der Musterfeststellungsklage - rasch gewachsen. Wir haben inzwischen **über 1000 Mitglieder**.

Für **2019** suchen wir daher ein **günstiges Büro/Lokal im Zentrum von Wien** (**Tipps bitte an [himko@chello.at](mailto:himko@chello.at)**).

Wir sind dabei eine **Online-Beratung** für unsere Mitglieder zu planen und werden uns neben der Automobilindustrie, Sammelklagen für Europa und geplanter Obsoleszenz auch mit weiteren Themen zum Verbraucherschutz beschäftigen.

**Für heute wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr!**

Wir melden uns 2019 ab 7.1.2019 wieder.



---

Impressum: Verbraucherschutzverein (VSV) / Obmann: Peter Kolba / 2381 Laab im Walde, Karl Kühmayergasse 6 / [himko@chello.at](mailto:himko@chello.at) / [www.verbraucherschutzverein.at](http://www.verbraucherschutzverein.at)

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.